

## § 18 Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 15 der Anordnung vom 22. April 1953 über die ärztliche Versorgung der Werk-tätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZB1. Nr. 15 S. 180),
- Anordnung vom 20. Juni 1953 zur Än-derung der Anordnung über die ärzt-liche Versorgung der Werk-tätigen und ihrer Angehörigen in den Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens und die Organisation des ärztlichen Dienstes (ZB1. Nr. 23 S. 283),
- Ziff. 2 und Buchst. d in Ziff. 3 der An->Weisung vom 29. Dezember 1954 (Ver-fügungen und Mitteilungen des Ministe-riums für Gesundheitswesen Nr. 1 1955 S. 1),
- Anweisung Nr. 2 vom 9. März 1957 über die Abrechnung ärztlicher Leistungen, für die das persönliche Liquidations-recht besteht (Verfügungen und Mittei-lungen des Ministeriums für Gesund-heitswesen Nr. 6 1957 S. 1),
- Anweisung Nr. 1 vom 20. September 1965 über die Organisation des ärztlichen Begutachtungswesens (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Ge-sundheitswesen Nr. 20 1965 S. 157),
- Hinweis vom 5. August 1966 zur Abrech-nung bei persönlichem Liquidations-recht (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 16/17 1966 S. 135),
- Anweisung vom 20. Juni 1966 zur Ver-gütung von Gutachten über Berufs-krankheiten (Verfügungen und Mittei-lungen des Ministeriums für Gesund-heitswesen Nr. 14 1966 S. 114).

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Vergütungen für Begutachtungen

##### 1. Begutachtungen für die Sozialversiche-rung durch staatliche Einrichtungen

a) Begutachtungen zur Beurteilung der Invalidität, Arbeits- und Berufsfähigkeit,

von Unfallfolgen oder Pflegebedürftigkeit werden als Dienstleistungen durch die staatlichen Einrichtungen im Rahmen der pauschalen Gesamtabrechnung unter Zu-grundelegung und Verwendung der von der Versicherung festgelegten Vordrucke (For-mulargutachten) erstattet.

b) Für Begutachtungsleistungen außer-halb der Arbeitszeit (§ 10 der Anordnung) gelten zur Berechnung des Honorars fol-gende Richtsätze:

— Invaliditäts-, Arbeits- oder Berufsfähigkeits- Erstgutachten	12,— bis 15,— M
— Invaliditäts-, Arbeits- oder Berufsfähigkeits- Nachgutachten	9,— bis 12,— M
— Unfallfolgen — Erstgutachten	6,— bis 15,— M
— Unfallfolgen — Nachgutachten	6,— bis 9,— M
— Gutachten über Pflegebedürftigkeit (Erst- und Nachgutachten), wenn als besondere Gutachten erforderlich 3,— M, bei gleichzeitigem Hausbesuch	6,— M

c) Für Begutachtungen (Formular- oder andere Gutachten), die wegen schwieriger Zusammenhangsfragen des zu begutachten-den Sachverhaltes, ausführlicherer wissen-schaftlicher Begründung oder im Beschwer-deverfahren bei wesentlich über die bis-herige Begutachtung hinausgehender wis-senschaftlicher Begründung erstattet wer-den, können, soweit sie außerhalb der Ar-beitszeit ausgeführt werden, bis zu 15,— M je Stunde als Honorar berechnet werden.

d) Bei Begutachtungen für die Sozial-versicherung durch nichtstaatliche Einrich-tungen gelten die Richtsätze gemäß den Buchstaben b und c 'zuzüglich der Kosten für ausgewiesene Sachleistungen, die außer-halb von vereinbarter Pauschalabrechnung erbracht werden.

##### 2. Begutachtungen für die Staatliche Ver-sicherung durch staatliche Einrichtungen

Bei Begutachtungen für die Staatliche Versicherung gelten im Rahmen der pau-schalen Gesamtabrechnung die Bestimmun-gen gemäß Ziff. 1.